

Entwurf einer

Charta der funktionalen Selbstverwaltung

Die unterzeichnenden deutschen Wirtschafts- und Berufskammern bekennen sich zu den Grundprinzipien der in den Kammern verwirklichten funktionalen Selbstverwaltung zur Gewährleistung eines leistungsfähigen und bürgernahen Verfassungsstaates. Sie fordern mit dieser Charta die Gesetzgebungsorgane des Bundes und der Länder zu einer Stärkung der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Selbstverwaltungsrechts der Kammern auf.

„Die Proklamation dieser Charta erfolgt

- in der Erwägung, dass in einer zunehmend überstaatlich geprägten Wirtschaftsordnung die Existenz und Betätigung regional verfasster Organisationen der Wirtschaft und der freien Berufe von großer Bedeutung für die Schaffung und Aufrechterhaltung wettbewerbsfähiger Standortbedingungen ist,
- auf Grund der Erfahrung, dass durch die Arbeit der Kammern Staat und Politik entlastet werden und damit ein Beitrag zu einem „schlanken Staat“ und zu einer sachorientierten Verwaltungsarbeit geleistet wird,
- in der Überzeugung, dass durch die direkte Einbeziehung des Sachverständs und Innovationspotentials der Unternehmen die anstehenden Reformaufgaben in Wirtschaft und Gesellschaft effizient und freiheitswährend bewältigt werden können,
- vor dem Hintergrund, dass Bund und Länder die Kammern zunehmend für die Ausführung bislang staatlich wahrgenommener Aufgaben in Anspruch nehmen,
- im Vertrauen auf die im internationalen Vergleich hohe Leistungsfähigkeit und Transparenz des Kammerwesens.“

Art. 1 Rechtliche Grundlagen der funktionalen Selbstverwaltung

Die funktionale Selbstverwaltung ermöglicht demokratische Mitwirkung und dient der Verwirklichung einer bürgernahen und kooperativen Verwaltung. Sie wird in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und nach Möglichkeit im Grundgesetz und in den Verfassungen der Länder anerkannt.

Art. 2 Begriff der funktionalen Selbstverwaltung

Funktionale Selbstverwaltung bedeutet das wirksame Recht der Kammern und der übrigen nicht-kommunalen Selbstverwaltungseinrichtungen, im Rahmen der Gesetze einen wesentlichen Teil der die Mitglieder betreffenden öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu regeln und zu gestalten.

Dieses Recht wird unmittelbar durch die Mitglieder oder durch Versammlungen ausgeübt, deren Mitglieder aus freien, geheimen, gleichen, unmittelbaren und allgemeinen Wahlen hervorgegangen sind und die über Exekutivorgane verfügen können, die ihnen gegenüber verantwortlich sind.

Art. 3 Umfang des Selbstverwaltungsrechts

Die Zuständigkeiten der Träger funktionaler Selbstverwaltung werden durch die Verfassung und durch Gesetz festgelegt. Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, dass den Trägern funktionaler Selbstverwaltung weitere Aufgaben zugewiesen werden, die in enger sachlicher Beziehung zu den Selbstverwaltungsaufgaben stehen.

Die Träger funktionaler Selbstverwaltung haben im Rahmen der Gesetze das Recht, sich mit allen ihre Mitglieder betreffenden Angelegenheiten zu befassen, die nicht von ihrer Zuständigkeit ausgeschlossen oder einer anderen Stelle übertragen sind.

Die Träger funktionaler Selbstverwaltung werden soweit wie möglich bei Gesetzgebungs-, Planungs- und Entscheidungsprozessen für alle Angelegenheiten, die sie bzw. ihre Mitglieder unmittelbar betreffen, rechtzeitig und in geeigneter Weise angehört.

Den Trägern funktionaler Selbstverwaltung wird das Recht zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde vor den Landesverfassungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht eingeräumt, wenn durch Maßnahmen des Gesetzgebers oder der Verwaltung in ihr Selbstverwaltungsrecht eingegriffen wird.

Art. 4 Staatsaufsicht

Jede Staatsaufsicht über die Träger funktionaler Selbstverwaltung darf nur in den Fällen und in der Weise ausgeübt werden, die durch die Verfassung oder das Gesetz vorgesehen sind.

Maßnahmen der Staatsaufsicht dürfen in der Regel nur der Einhaltung der Gesetze und Verfassungsgrundsätze dienen.

Die Staatsaufsicht muss so ausgeübt werden, dass die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Gewicht der Aufsichtsmaßnahme und der Bedeutung der von ihr zu schützenden Interessen gewahrt bleibt.

Art. 5 Finanzierung der Träger funktionaler Selbstverwaltung

Die Tätigkeit der Träger funktionaler Selbstverwaltung ist vorrangig durch Beiträge und Gebühren der Mitglieder zu finanzieren. Dadurch wird eine gerechte Lastenverteilung verwirklicht, die mit einer eigenverantwortlichen Entscheidung der Betroffenen über den Umfang der wahrgenommenen freiwilligen Aufgaben einhergeht. Auch aus diesem Grunde sollten die gesetzlichen Vorgaben für die Kammeraufgaben so gering wie verfassungsrechtlich möglich gehalten werden.

Art. 6 Übertragung staatlicher Aufgaben und Konnexitätsgrundsatz

Soweit den Trägern funktionaler Selbstverwaltung bislang durch die unmittelbare Staatsverwaltung wahrgenommene Aufgaben übertragen werden, soll dies, soweit keine verfassungsrechtlichen Hinderungsgründe bestehen, in der Form einer Selbstverwaltungsaufgabe, d.h. in Gestalt einer Ausführung nur unter Rechtsaufsicht, erfolgen. Andere Formen der Aufgabenzuweisung unterliegen einer strengen Erforderlichkeitskontrolle, um den Charakter der Kammern als Selbstverwaltungsträger zu schützen.

Soweit eine Finanzierung der neuen Aufgaben durch Beiträge, Gebühren oder Entgelte nicht möglich ist, muss zugleich mit der Aufgabenzuweisung eine Regelung zur Kostendeckung bzw. zum Mehrbelastungsausgleich getroffen werden.

Formulierungsvorschlag für eine Modellregelung zur Verdeutlichung des angestrebten Regelungsgehaltes

Art. X (Funktionale Selbstverwaltung)

(1) Für die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben gegenüber ihren Mitgliedern können durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gegründet werden (Träger funktionaler Selbstverwaltung).

(2) Den Trägern funktionaler Selbstverwaltung wird das Recht gewährleistet, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln und zu verwalten.

(3) Den Trägern funktionaler Selbstverwaltung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben übertragen werden. Die Aufgaben sind grundsätzlich als eigene Angelegenheiten unter Rechtsaufsicht zu übertragen. Soweit eine Finanzierung der Aufgaben durch Beiträge, Gebühren und Entgelte nicht möglich ist, ist gleichzeitig mit der Übertragung der Aufgabe eine Regelung über die Deckung und den Ausgleich der Kosten zu treffen.

(4) Beeinträchtigungen der in den Absätzen 1 bis 3 gewährleisteten Rechte können mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden.